



Hygieneplan

der



Schule am Treppenweg Grundschule

Martin-Luther-Straße 54
64711 Erbach

Telefon: (0 60 62) 34 32

Fax: (0 60 62) 913 405

e-mail: schuleamtrepfenweg.erbach@odenwaldkreis.de

Homepage: www.schule-am-trepfenweg-erbach.de

Hygienebeauftragte:

Nicole Kassimir

Stand: 25. Mai 2021

Revision: Dieser Hygieneplan wird jährlich revidiert und -wenn nötig- angepasst.

Datum: _____

Unterschrift: _____

Gliederung des Hygieneplans

1. Allgemeines

- 1.1 Anwendungsbereich
- 1.2 regelmäßige Unterweisungen
- 1.3 gesundheitliches Wohlergehen

2. Abstandsregelung innerhalb des Schulgeländes

- 2.1 Unterrichtsräume
- 2.2 Toilettenräume
- 2.3 Pausenhöfe
- 2.4 Bücherei
- 2.5 Ganztagsbetreuung/ Notbetreuung

3. Hygiene in Unterrichtsräumen

- 3.1 Lufthygiene
- 3.2 Bodenreinigung und Abfallentsorgung
- 3.3 Kleiderablage
- 3.4 Umgang mit Spielzeugen
- 3.5 Handhygiene
- 3.6 Hygienemaßnahmen
- 3.7 persönliche Hygienemaßnahmen

4. Sicherheitsmaßnahmen

- 4.1 Mund- und Nasenschutz
- 4.2 Selbsttestungen

5. Schulreinigung

- 5.1 Reinigungsplan
- 5.2 Schutzmaßnahmen für das eigene Personal
- 5.3 Unfallgefahren

6. Hygiene im Sanitärbereich

- 6.1 Sanitärausstattung
- 6.2 Wartung und Pflege
- 6.3 Be- und Entlüftungen

7. Sondervorgaben für den Sport- und Musikunterricht

7.1 Musik

7.2 Sport

8. Trinkwasserhygiene

8.1 Legionellenprophylaxe

8.2 Vermeidung von Stagnationsproblemen

9. Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers

9.1 Versorgung von Bagatellwunden

9.2 Behandlung kontaminierter Flächen

9.3 Überprüfung des Erste-Hilfe-Inventars

9.4 Notrufnummern

10. Hygiene im Außenbereich

11. Raumluftechnische Anlagen

12. Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen, Meldung

13. Sonderfragen

14. Küche

15. Dokumentationspflichten Desinfektionsschutz

16. Literatur und Bezugsadressen

17. Anlagen

1. Allgemein

1.1 Anwendungsbereich

Die Hygiene ist ein wichtiger Bestandteil der Infektionsprophylaxe. Unter Hygiene versteht man die Gesamtheit aller Verfahren und Verhaltensweisen, mit dem Ziel, Erkrankungen zu vermeiden und der Gesunderhaltung des Menschen und der Umwelt zu dienen. Die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes haben den Anspruch, zur Gesunderhaltung der Schüler und der Schulbediensteten, insbesondere zur Vermeidung von ansteckenden Krankheiten im täglichen Zusammenleben beizutragen. Nach § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Kindereinrichtungen deshalb seit 2001 verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen. Die Ausarbeitung soll unter Berücksichtigung der folgenden Schritte erfolgen:

- Infektionsgefahren analysieren
- Risiken bewerten
- Risikominimierung ermöglichen
- Überwachungsverfahren festlegen
- den Hygieneplan turnusmäßig überprüfen
- Dokumentations- und Schulungserfordernisse festlegen

Der Hygieneplan ist jährlich hinsichtlich Aktualität zu überprüfen. Die Überwachung der Einhaltung der Hygienemaßnahmen im Rahmen der Eigenkontrolle erfolgt u. a. durch Begehungen der Einrichtung routinemäßig mindestens jährlich sowie bei aktuellem Bedarf. Die Ergebnisse werden schriftlich dokumentiert. Der Hygieneplan muss für alle Beschäftigten jederzeit zugänglich und einsehbar sein.

1.2 Regelmäßige Unterweisungen

Alle Lehrkräfte und beschäftigte Personen, die in Schulen Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige regelmäßige Tätigkeiten ausüben und Kontakt mit den dort Betreuten haben, sind vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach § 34 Infektionsschutzgesetz zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist.

1.3 Gesundheitliches Wohlergehen

Sollte es während der Schul-, Unterrichtszeit zu einer gesundheitlichen Beeinträchtigung kommen, ist der Beauftragte für Erste Hilfe darüber zu informieren. Jede im Unterricht erworbene Verletzung ist in das Verbandsbuch einzutragen. Bei Infektionskrankheiten ist gem. § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu verfahren.

2. Abstandsregelungen innerhalb des Schulgeländes¹

2.1 In Unterrichtsräumen

In den Klassenzimmern befindet sich jeweils eine Klasse und die jeweilige Lehr-/Betreuungspersonen. Das Klassenzimmer, die Sitzplätze der Kinder und die Betreuungspersonen sollen konstant gehalten werden.

Innerhalb der Gruppen gilt die Maskenpflicht für alle Schüler und Lehrer.

Die Tische sind im Klassenzimmer frontal, in Reihen, zu stellen.

Die Maskenpflicht auf dem gesamten Schulgelände besteht weiterhin.

Außerdem ist darauf zu achten, dass man sich mit den Händen nicht ins Gesicht greift. Direkter Körperkontakt soll weiterhin vermieden werden.

Weitere Anpassungen können durch die aktuelle Situation entstehen. Diese sind dem aktuellen Hygieneplan des HKMs zu entnehmen.

2.2 In den Toilettenräumen

Die Kinder werden nur einzeln auf die Toiletten geschickt. Um eine Ansammlung zu verhindern, werden an den Toilettentüren „Ampeln“ aufgehängt. Zeigt diese „rot“ an, muss das Kind vor der Türe warten, bis die Toilettenanlage wieder frei ist.

2.3 Auf den Pausenhöfen

Auf den Pausenhöfen besteht Maskenpflicht. Alle Klassen haben gestaffelte Pausen auf verschiedenen Pausenhöfen.

Die aktuellen Pausenpläne werden von der Schulleitung ausgegeben und können je nach Situation wieder angepasst werden. Bitte die aktuellen Pausenpläne beachten.

2.4 Bücherei

Die Bücherei öffnet wieder. Diese kann von Montag bis Mittwoch besucht werden. Es ist darauf zu achten, dass vor und nach dem Besuch die Hände gewaschen werden.

2.5 Ganztagesangebot/ Notbetreuung

Für den Ganzttag gelten ebenfalls die Regelungen des Hygieneplans. Diese bedeuten die Einhaltung der Abstandsregelungen und der Maskenpflicht für alle Kinder und Betreuungspersonen. Die Gruppen werden nach Jahrgangsstufen gestaffelt und gehen in diesen Gruppen Mittagessen und nehmen verschiedene Angebote wahr. Die Betreuungspersonen sind -soweit organisatorisch möglich-

¹ Siehe Hygieneplan Corona des Hessischen Kultusministeriums vom 22.04.2020

konstant. Das Führen von Anwesenheitslisten ist zur Rückverfolgung des Infektionsketten dringend einzuhalten.

2.6 Schulküche

Es dürfen keine Lebensmittel zubereitet und verarbeitet werden.

3. Hygiene in Unterrichtsräumen

Hierzu sind die Planungsszenarien des HKMs zu beachten (siehe Anlage).

3.1 Lufthygiene

Vor Unterrichtsbeginn lüftet die Lehrkraft ausreichend durch Stoßlüftung. Spätestens nach 20 Minuten ist in allen Räumen eine ausreichende Lüftung durch **Querlüftung/ Stoßlüftung** durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen.

3.2 Reinigung der Flächen und Gegenstände

Kontaktflächen werden einmal täglich durch die Reinigungskräfte gesäubert. Die DIN 77400 ist einzuhalten.

Weitere Regelungen stehen im aktuellen Hygieneplan des HKMs.

Empfehlung an die Lehrkräfte:

Nach Bedarf können Sie die Tische der Kinder mit Reinigungsmittel abwischen. Dies kann ebenfalls beim Lehrertisch, den Türklinken, den Lichtschaltern und den Fenstergriffen sowie bei benutztem Lernmaterial vorgenommen werden. Im Computerraum müssen nach Benutzung die Tastaturen und die Mäuse gereinigt werden. Reinigungsmittel müssen für Kinder unzugänglich aufbewahrt werden.

3.3 Kleiderablage

Die Kleiderablagen in den Fluren sollen nicht genutzt werden, sondern die Jacken, Mützen, Schals und Handschuhe mit in das Klassenzimmer genommen werden.

3.4 Umgang mit Spielzeugen und Lernmaterialien

Die Spielzeuge und Fahrzeuge auf P2 und P3 werden zur Nutzung freigegeben.

Lernmaterialien sollen nicht unter den Kindern getauscht werden. Ansonsten sind diese von der Lehrkraft zu desinfizieren. Lernmaterialien, die vorerst bei den Kindern bleiben, können benutzt werden.

3.5 Handhygiene

Bitte zurzeit auf Umarmungen, Händeschütteln und sonstigen körperlichen Kontakt verzichten.

Händewaschen und im Bedarfsfall Händedesinfektion sind die wichtigsten Maßnahmen zur Infektionsverhütung und Infektionsbekämpfung. Das Waschen der Hände ist der wichtigste Bestandteil der Hygiene, denn hierbei wird die Keimzahl auf den Händen erheblich reduziert. Die hygienische Händedesinfektion bewirkt eine Abtötung von Infektionserregern wie Bakterien oder Viren, wenn das Waschen mit Seife nicht möglich ist.

In jedem Klassenzimmer hängen die Regeln zum richtigen Händewaschen, auf die die Kinder immer wieder von den Lehrkräften hingewiesen werden sollen (Beispiel in der Anlage).

Die Händereinigung ist daher durchzuführen:

- bei Eintritt ins Schulgebäude
- nach jedem Toilettengang
- vor dem Umgang mit Lebensmitteln
- nach jedem Niesen, Nase schnäuzen, nach Husten in die Hände
- bei Bedarf

Bei Kontakt mit Erbrochenem, Ausscheidungen, Blut sind stets Einmalhandschuhe zu tragen. Danach ebenfalls die Hände gut waschen und desinfizieren.

Desinfektionsmittel ist ein Gefahrenstoff, der entsprechend gelagert werden muss und für Kinder nicht zugänglich sein darf.

Durchführung Handdesinfektion:

Eine ausreichende Menge (3-5ml) des Desinfektionsmittels in die trockenen Hände geben und verreiben. Dabei auf Handgelenke, Fingerkuppen, Fingerzwischenräume, Daumen und Nagelunterseiten berücksichtigen. Die Einwirkzeit beachten.

3.6 Hygienemaßnahmen

Hierzu die aktuellen Hinweise „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen“ beachten. (Siehe Anlage)

3.7 Persönliche Hygienemaßnahmen

„Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu ergreifen:

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 bis 30 Sekunden)
- Maskenpflicht auf dem Schulgelände und im Unterricht/ GTA (Maskenpausen einplanen)
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)

- Verzicht auf Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund. Soweit Händewaschen nicht möglich ist, sind die Hände zu desinfizieren.

Bei der Verwendung von Hände-Desinfektionsmitteln sind die jeweiligen Benutzungshinweise des Herstellers zu beachten. Die verwendeten Mittel sollen viruswirksam sein (Wirkbereich mindestens „begrenzt viruzid“). Es sind Mittel mit nachgewiesener Wirksamkeit zu verwenden. Die Schülerinnen und Schüler sind durch Lehrpersonal anzuleiten und zu beaufsichtigen“ (vgl. Hygieneplan 6.0 vom 28.09.2020)

4. Sicherheitsmaßnahmen

4.1 Mund- und Nasenschutz

Hierbei sind die aktuellen Regelungen des Hygieneplans des HKMs und die Planungsszenarien (siehe Anlage) zu beachten.

Aktuelle Version: (11.02.2021)

Regelungen zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (MNB)

„In den Schulen besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Nach Möglichkeit sind in allen Jahrgangsstufen medizinische Gesichtsmasken (sog. OPMasken) zu tragen. Auf regelmäßige Maskenpausen und das mindestens tägliche Wechseln der Masken ist zu achten. Gesichts- oder Kinnvisiere bieten keinen ausreichenden Schutz, daher sind sie nicht zulässig. Im Rahmen der Beschulung von Schülerinnen und Schülern, die nach Beurteilung der Schule auf das Mundbild angewiesen sind (zum Beispiel aufgrund einer Hörschädigung), empfehlen wir, dass die Lehrkraft sowie die Mitschülerinnen und Mitschüler ausnahmsweise transparente Mund-Nasen-Bedeckungen in der jeweiligen Lerngruppe tragen. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist für alle Personen auf dem Schulgelände (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler, Externe) verpflichtend. Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (wie z. B. Unterrichtsräume, Fachräume, Turnhallen, Flure, Gänge, Treppenhäuser, Sanitärbereich, Pausenverkauf, Mensa und Verwaltungsbereich) und auch im freien Schulgelände (wie z. B. Pausenhof, Sportstätten).

Eine Mund-Nasen-Bedeckung muss nicht getragen werden

- soweit dies zur Nahrungsaufnahme, insbesondere in den Pausenzeiten, erforderlich ist,
- soweit dies zu schulischen Zwecken erforderlich ist, z.B. während des Ausübens von Sport,
- während der Vorlaufkurse nach § 58 Abs. 5 des Hessischen Schulgesetzes,
- von Kindern unter 6 Jahren von allen Personen, für welche nachweislich aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht möglich oder unzumutbar ist oder für welche das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.

Sofern die Tatsache, dass aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden kann, für die Schule nicht offenkundig erkennbar ist (z. B. in Fall einer anerkannten Schwerbehinderung, die einen oralen Zugang erfordert oder eine Behinderung der Atmung ausschließt), ist diese Tatsache durch Vorlage eines ärztlichen Attests nachzuweisen. Das ärztliche Attest ist im Original in Papierform vorzulegen. In diesem muss lediglich die Tatsache dokumentiert sein, dass keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden kann, ohne dass die medizinische Begründung gegenüber der Schule angegeben wird. Das Attest darf nicht älter als drei Monate sein. Bestehen die Gründe, die eine Befreiung von der Pflicht zum Tragen rechtfertigen, danach fort, ist ein aktuelles Attest vorzulegen. Die Atteste dürfen nicht zur Schüler- oder Lehrerakte genommen werden. Weitere Informationen hierzu finden sich im Erlass „Umgang mit ärztlichen Attesten“ vom 18. September 2020.“

(vgl. Hygieneplan 7.0 vom 11.02.2021)

4.2 Selbsttestungen

Alle Personen der Schulgemeinde testen sich zweimal in der Woche (montags und donnerstags). Für alle erwachsenen Personen gilt, dass die Tests auch zu Hause durchgeführt werden können (oder vor Ort im Lehrerzimmer) und diese dann durch eine Bestätigung mit Unterschrift, Datum und Uhrzeit des Tests abgegeben werden können.

Die Kinder werden von der jeweiligen Lehrkraft im Unterricht angeleitet. Die Boxen mit allen benötigten Materialien werden im Lehrerzimmer bereitgestellt und müssen dann dort zum Auffüllen wieder abgegeben werden.

Nach den Testungen werden die Ergebnisse auf den beiliegenden Listen notiert. Bei positivem Selbsttestergebnis wird umgehend das Sekretariat informiert und weitere Maßnahmen eingeleitet.

Nach bisherigem Stand dürfen nur die Kinder am Unterricht teilnehmen, die ein negatives Testergebnis (auch durch das Testzentrum möglich) vorweisen können.

Die Einwilligungserklärung der Eltern ist hierbei vorher schriftlich einzuholen (siehe Formulare).

5. Schulreinigung

5.1 Schulreinigung

Die Schulreinigung aller Schulbereiche erfolgt von den Reinigungskräften entsprechend ihres Arbeitsplanes. Der im Putzraum ausgehängte Reinigungs- und Desinfektionsplan ist hierbei genau zu beachten. Der Hausmeister prüft die Einhaltung der Vorgaben des Plans und führt ggf. Beratungen durch. Bei der Reinigung festgestellte Auffälligkeiten werden dem Schulhausmeister mitgeteilt (Beschädigungen an der Einrichtung, Störungen an Installationen, Auffälligkeiten bei der Anwendung von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln).

(verantwortlich: Hausmeister)

5.2 Unfallgefahren

Bei Nassreinigungen ist darauf zu achten, dass **keine Pfützen** nach der Reinigung auf dem Fußboden zurückbleiben, welche Rutschgefahren mit sich bringen. Die Reinigung erfolgt in der Regel nach Schulschluss.

Für Reinigungsmittel muss ein **abschließbarer Aufbewahrungsort** vorhanden sein.
(verantwortlich: *Reinigungspersonal, Lehrkräfte, Hausmeister*)

6. Hygiene im Sanitärbereich

6.1 Sanitärausstattung

In Sanitärbereichen müssen Oberflächen von Fußböden und Wänden feucht zu reinigen und zu desinfizieren sein. An den Waschbecken sollte aus hygienischen Gründen Flüssigseife aus Seifenspendern und Einmalhandtuchpapier bereitgestellt werden. Die Papierwurfbehälter sind samt Beutel täglich zu leeren. Die Reinigung der Abfallbehälter innen und außen sollten einmal in der Woche durchgeführt werden. Toilettenbürsten sind regelmäßig auszutauschen.

Toiletten für Damen und Mädchen sind mit Hygieneeimern mit Beutel auszustatten und täglich zu entleeren.

Alle Toiletten müssen mit Toilettenpapier ausgestattet sein.

6.2 Wartung und Pflege

Die **Toilettenanlagen und deren Ausstattung sind regelmäßig zu warten**. Eine zeitnahe Reparatur von Defekten und sorgfältige Pflege müssen sichergestellt sein. Die Wartungsvorgaben der Hersteller sind zu beachten.

Soweit Urinalanlagen ohne Wasserspülung vorhanden sind, ist besondere Sorgfalt auf die **tägliche Nassreinigung**, die Einhaltung des vorgeschriebenen Turnus der wöchentlichen Spezialreinigung und Nachfüllung der Sperrflüssigkeit zu verwenden.
(verantwortlich: *Hausmeister*)

6.3 Be- und Entlüftungen

Die Reinigung und das Instandhalten der Entlüftungseinrichtungen in den Sanitärbereichen müssen regelmäßig erfolgen.
(verantwortlich: *Hausmeister*)

7. Sondervorgaben für Sport und Musik

7. 1 Musikunterricht

Die aktuellen Hinweise zu diesem Fach befinden sich in Anlage 3 des aktuellen Hygieneplans des HKMs.

7. 2 Sportunterricht

Die aktuellen Hinweise zu diesem Fach befinden sich in Anlage 2 des aktuellen Hygieneplans des HKMs.

8. Trinkwasserhygiene

8.1 Legionellenprophylaxe

Zur Legionellenprophylaxe sind Duschen, die nicht täglich genutzt werden, regelmäßig durch ca. 5-minütiges Ablaufenlassen von Warmwasser (maximale Erwärmungsstufe einstellen) zu spülen.

Kalkablagerungen an den Duschköpfen sind in den erforderlichen Zeitabständen zu **entfernen**.

Nach längerer Nichtbenutzung (Stagnation) soll das **Trinkwasser vor dem menschlichen Genuss ca. 5 Min. ablaufen gelassen werden**.

8.2 Vermeidung von Stagnationsproblemen

Am Wochenanfang und nach Ferien ist das Trinkwasser, sofern es dem menschlichen Genuss dienen soll, ca. 5 Min. bzw. bis zum Erreichen der Temperaturkonstanz ablaufen zu lassen, um die Leitungen zu spülen.

(verantwortlich: Hausmeister)

9. Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers

9.1 Versorgung von Kleinwunden

Der Ersthelfer hat beim Versorgen von Wunden und Verletzungen **Einmalhandschuhe** zu tragen und sich vor sowie nach der Hilfeleistung die **Hände zu desinfizieren**.

9.2 Behandlung kontaminierter Flächen

Mit Blut oder sonstigen Exkreten kontaminierte Flächen sind unter Verwendung von **Einmalhandschuhen** mit einem mit **Flächendesinfektionsmittel zu reinigen**.

(verantwortlich: Lehrkräfte, Sekretärin, Hausmeister)

9.3 Überprüfung des Erste-Hilfe-Inventars

Geeignetes Erste-Hilfe-Material ist gemäß der Unfallverhütungsvorschrift "GUV Erste Hilfe 0.3" in folgenden Verbandkästen enthalten:

- Großer Verbandkasten nach DIN 13169 "Verbandkasten E"
- Kleiner Verbandkasten nach DIN 13157 "Verbandkasten C"
(zwei kleine Verbandkästen ersetzen einen großen)

Zusätzlich ist der Verbandkasten mit einem alkoholischen Händedesinfektionsmittel in einem fest verschließbaren Behälter auszustatten.

Verbandmaterial muss bei Verschmutzung oder Beschädigung ausgetauscht werden, ein angegebenes **Verfallsdatum** ist zu beachten.

Verbrauchte Materialien (z.B. Einmalhandschuhe oder Pflaster) sind **umgehend zu ersetzen**, regelmäßige Bestandskontrollen der Erste-Hilfe-Kästen sind durchzuführen.

(verantwortlich: Sicherheitsbeauftragte, Sekretärin, Lehrkräfte)

9.4 Notrufnummern

Notrufnummern:	* Polizei	Tel.:	110
	* Feuerwehr	Tel.:	112
	* Notarzt	Tel.:	112
	* Ärztlicher Notdienst	Tel.:	116117
	* Kinderarzt	Tel.:	06062- 4555 (Dr. Schreck, Erbach)
		Tel.:	06061-71061 (Dr. Bause, Mi)
	* Giftnotruf	Tel.:	06131/ 19240 oder / 232466
	* Zahnarzt	Tel.:	06062/ 2771

10. Hygiene im Außenbereich

Im **Außenbereich** sind **ausreichend** Abfallbehälter aufzustellen. Das Außengelände ist regelmäßig auf Verunreinigungen hin zu überprüfen. Verunreinigungen, wie beispielsweise **Lebensmittelreste, Flaschenscherben und Tierkot** sind **umgehend zu entfernen**.

(verantwortlich: Hausmeister)

11. Raumluftechnische Anlagen

Neben der **Wartung** gemäß den technischen Regeln ist einmal jährlich eine optische Kontrolle aller Anlagenteile sowie der Außenluft - Ansaugöffnungen durchzuführen.

Durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige müssen Lüftungsanlagen regelmäßig gemäß TPrüfVO auf Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft werden.

(verantwortlich: Hausmeister)

12. Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen, Meldung

Nach § 34 IfSG bestehen eine Reihe von Tätigkeits- und Aufenthaltsverboten, Verpflichtungen und Meldungsvorschriften für Personal, Betreute und verantwortliche Personen in Gemeinschaftseinrichtungen, die dem **Schutz vor der Übertragung infektiöser Erkrankungen** dienen, ausführlich dargestellt im „IfSG-Leitfaden für Kinderbetreuungsstätten und Schulen in Hessen“.

Bei Rückfragen hierzu wendet man sich an das Gesundheitsamt.

Infektiologie/ Hygiene, Tel. 06062/ 70-484, -322, -496.

(verantwortlich: Schulleitung, Sicherheitsbeauftragte)

13. Sonderfragen

Bei raumlufthygienisch bedeutsamen Fragen, wie Schimmelbefall von Wänden, Böden und Decken oder Emission von Raumlufschadstoffen (z.B. Lösungsmittel von Farben und Klebern), ist zunächst die Ursache zu ermitteln, da sonst keine längerfristig wirksamen Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können. So ist beispielsweise bei Feuchtigkeitsschäden und ggf. vorkommendem Schimmelpilzbefall durch den Eigentümer oder sonstigen Inhaber eine fachtechnische Prüfung der Ursache der Nässebildung kurzfristig einzuleiten, damit neben der Entfernung des Schimmels auch der ggf. ursächliche bauliche Mangel beseitigt wird. **Bei größeren Problemen sollte eine Besichtigung durch das Ordnungsamt bzw. Gesundheitsamt eingeleitet werden.**

Bei Feuchtigkeitsschäden und ggf. vorkommendem Schimmelpilzbefall an Duschwänden und Fugen im Sanitärbereich ist der Befall fachgerecht zu beseitigen.

Vor beabsichtigten Raumlufmessungen hinsichtlich Lösungsmittel, Mineralfasern o. ä. sollte in jedem Fall das Gesundheitsamt eingeschaltet werden.

(verantwortlich: Schulleitung, Hausmeister, Sicherheitsbeauftragte, Bau- und Immobilienmanagement)

14. Küche

Die Schulküche bleibt für diese Zeit geschlossen und wird als Lehrerzimmer/ Erste-Hilfe-Raum bzw. Isolierungszimmer genutzt.

15. Dokumentationspflichten Infektionsschutz

<u>Was</u>	<u>Wann</u>	<u>Wer</u>
Infos an Eltern - Elternbrief	bei Neuaufnahme Schüler	Sekretariat
Meldung nach § 34 Abs. 6 IfSG (meldepflichtige Krankheiten)	sofort bei Kenntnis einer Neuerkrankung	Sekretariat, Schulleitung
Information von Beschäftigten gemäß § 35 IfSG	alle zwei Jahre	Sekretariat
Information werdender Mütter und Gefährdungsbeurteilung	sofort bei Kenntnisnahme (Schwangerschaft/ Mutterschutzmeldung)	Schulleitung
Verbandbuch	bei Verletzungen im Schulalltag	verantwortliche Lehrkraft Sekretariat
Überprüfung Erste-Hilfe-Material (Verbandkasten)	regelmäßig, nach Bedarf	Ersthelfer Sicherheitsbeauftragte
Aktualisierung des Hygieneplans	jährlich, nach Bedarf	Sicherheitsbeauftragte
Aktualisierung des Reinigungsplans	jährlich, nach Bedarf	Schulleitung Hausmeister Reinigungsunternehmen / BIMO

16. Literatur und Bezugsadressen

Infektionsschutzgesetz (IfSG)

vom 20.07.2000, BGBl. I Nr. 33 Seite 1045 ff.

Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV)

vom 05.08.1997, BGBl I Nr.56, S. 2008 ff

GUV-R 209 - GUV-Regel " Umgang mit Reinigungs- und Pflegemitteln"

August 2001 (*)

GUV-I 503 - „Anleitung zur Ersten Hilfe“

Februar 2007 (*)

Liste der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie (DGHM- Liste Desinfektionsmittel)

Stand 01.03.2000

Bezugsadresse: mhp- Verlag GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden

Desinfektionsmittelliste der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG- Liste) für den Lebensmittelbereich

Stand März 1999 inkl. Nachtrag Oktober 2000

Bezugsadresse: DVG- Geschäftsstelle, Frankfurter Str. 89, 35392 Gießen

DIN 19643 Aufbereitung von Schwimm- und Badebeckenwasser

Bezugsadresse: Beuth-Verlag, Berlin

Leitfaden für die Innenraumlufthygiene in Schulgebäuden

Stand Juni 2000

Bezugsadresse: Umweltbundesamt, Bismarckplatz 1, 14193 Berlin

(*) Bezugsadresse für Unfallverhütungsvorschriften:

Unfallkasse Hessen

Leonardo-da-Vinci-Allee 20

60486 Frankfurt am Main

Servicetelefon: 069/29972-440

17. Anlagen

- Reinigungsplan der Schule am Treppenweg
- Formular „Meldepflichtige Krankheiten“
- Elternbrief Corona
- Hygieneplan Corona Hessisches Kultusministerium 22.04.20
- Verhaltensregeln für Lehrer, Kinder, Eltern Corona
- Elternbrief „Kopfläuse- ...was tun?“
- Verteiler: Schulkonferenz ; Schulelternbeirat; Lehrkräfte; Sekretariat;
Hausmeister; Reinigungsfirma; Gesundheitsamt; Bau- und Immobilienmanagement

Hygieneregeln für Kinder

(Stand: 13.02.2021)

- Wir tragen alle eine Maske und halten Abstand
- Wir begrüßen uns mit Abstand
- Spielen können wir auf dem Pausenhof nur mit Abstand und ohne Geräte
- Jeder bringt das eigene Frühstück mit (es wird nicht getauscht)
- Wir laufen mit Abstand zueinander durch das Schulhaus
- Jeder geht alleine auf die Toilette. Beachte die Ampeln an der Tür
- Wir beachten die Händewaschregeln
- Alle achten auf die Nies- und Hustetikette
- Alle Abstandsregelungen gelten auch auf dem Heimweg
- Wenn ich krank bin, bleibe ich zu Hause

Hygieneregeln Lehrkräfte der Grundschule am Treppenweg

Stand: 15.02.2021

Allgemein

- Maskenpflicht
- Abstandsregelungen einhalten
- nicht krank zur Arbeit kommen. (Auch bei leichtem Fieber, Erkältungssymptomen, Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Atemnot lieber einmal mehr zu Hause bleiben)

Unterrichtsvorbereitungen:

- Klassenzimmer umstellen, keine Gruppentische, frontal, in Reihen gestellt, Abstände einhalten
- Testungen: Montag und Donnerstag (das Material ist im Lehrerzimmer abzuholen)
- feste Sitzordnungen der Kinder einhalten
- Mundschutz und Desinfektionsmittel im Lehrerzimmer abholen. Jede Klasse erhält eine Reserve an MNS zur Verteilung an Schülerinnen und Schüler, die keine eigene Maske haben.
- Klassenzimmer für Flächendesinfektion vorbereiten (alle Flächen freiräumen)

Dazu die Anweisung von Frau Müller Hofmann beachten:

„Hier ist es dringend notwendig, Flächen so gut es geht freizumachen, um eine gründliche Reinigung zu ermöglichen. Dies bedeutet, dass Sie Ablagen auf Schränken, Fensterbrettern und Ablagen auf Regalen und Ihrem Pult mit leerräumen. Verbleibende Materialien sollen im Schrank oder im Regal untergebracht werden. Persönliche Gegenstände von Kindern (Sitzkissen u.a.) dürfen sich nicht mehr in den Räumen befinden. Gebasteltes, das im Raum steht/hängt muss abgenommen werden. Plakate, die an der Wand hängen, dürfen dort verbleiben. Die Räume sollen so leer als möglich sein, damit die verbleibenden Tische in einem entsprechenden Mindestabstand aufgestellt und eine gute Reinigung aller Flächen möglich ist. Bitte stellen Sie dies für Ihre Klassenräume sicher.“ (e- Mail vom 17.04.2020)

Im Klassenzimmer:

- Maskenpflicht für alle
- vor Unterrichtsbeginn: Stoßlüftung
- Nach Bedarf: Reinigung der Türklinken, Lichtschalter und Fenstergriffe sowie der Tische
- nach 20 Minuten Stoßlüftung durchführen
- beim Eintreten in das Klassenzimmer ist darauf zu achten, dass alle Kinder die Hände waschen. (Plakate „Richtig Hände waschen“ bitte am Waschbecken aufhängen)
- Hygieneregeln mit den Kindern täglich besprechen und verinnerlichen
- nach Unterrichtsende: Stoßlüftung, Reinigung der verwendeten Gegenstände

Auf dem Pausenhof:

- Einteilung der Pausenhöfe sowie versetzte Pausenzeiten beachten

Im Lehrerzimmer:

- Maskenpflicht
- Anweisung von Frau Müller-Hofmann per Mail (17.04.2020):
Ich bitte Sie ebenfalls den Mindestabstand im Kontakt mit Ihren Kollegen zu beachten. Für die Küche im Lehrerzimmer gilt, es kann weiterhin Kaffee/Tee gekocht werden. Wir bitten Sie jedoch, nicht mehr auf das allgemeine Geschirr zurückzugreifen. Bringen Sie bitte entweder Ihre eigene Tasse von zu Hause mit oder stellen eine der Tassen in Ihr verschließbares Fach. Da wir keine Spülmaschine haben, möchten wir derzeit darauf verzichten, dass Geschirr von verschiedenen Personen benutzt wird. Vielen Dank dafür.

Verhalten im Verdachtsfall:

- Einmalhandschuhe anziehen und Ausgabe der Handschuhe für den Betroffenen
- Isolieren auf direktem Weg, nicht erst Meldung im Sekretariat, sondern direkt ins „Erste-Hilfe-Zimmer“.
- Betreuung des Kindes sicherstellen
- Meldung an das Sekretariat, Weiterleitung an das Gesundheitsamt (über das Sekretariat)
- Information an die Eltern, sofortige Abholung durch die Eltern
- weitere Maßnahmen des Gesundheitsamtes befolgen
- alle Schüler (und Lehrkräfte), die Symptome aufweisen, sind sofort und auf direktem Weg zu isolieren.